



Terminallet

De

DECLARATIO.

Der

Wechsel = Ordnung

betreffend

den 45. und 54. Artic.

Vom 25. Octob. 1723 und 28. Apr. 1727.



S In Gottes Gnaden/
Wir August Wilhelm / Herz-
zog zu Braunschweig und Lüneb. 2c.
Fügen hiermit zu wissen; Demnach einiger Zweifel
erregt worden / ob durch den Artic. 54. der von Uns im
Jahr 1715. publicirten Wechsel-Ordnung / denen nach
denen Requisitionis derselben eingerichteten Wechsel-Brie-
fen eine Hypotheca legalis bengelegt / und Vermöge sol-
cher eine ältere Wechsel-Schuld einer jüngern / wann
gleich diese mit einer Hypotheca privata conventionali
expressè versehen / secundum prærogativam temporis
zu præferiren sey; Und dann bey Verfassung der Wech-
sel-Ordnung es keine andere Meynung gehabt / als
daß allen Ordnungsmäßig contrahirten Wechsel-
Schulden / die Hypotheca legalis tacita beywohnen
solle / gestalt dann auch auswärtige Rechts-Gelehrte
solche dergestalt verstanden und ausgelegt; In denen
Rechten aber die Expressio illorum, quæ tacitæ insunt,
nichts operiren kan; So haben Wir / nachdem Unsere
Declaration darüber gesucht worden / solche dahin
gnädigst hiemit ertheilen wollen / gestalt dann so wol
Unsere hohe als andere Gerichte bey dergleichen vor-
kommenden Fällen in judicando sich darnach zu achten.
Urkundlich Unsers Handzeichens und bengedruckten
Fürstl. Geheimbten Canselen-Secrets. Geben in Un-
ser Bestung Wolfenbüttel / den 25. Octobr. 1723.

Son Gottes Gnaden / **Wir**
August Wilhelm / Herzog zu

Braunschweig und Lüneburg / 2c. Fügen hiemit zu wissen; Demnach bey denen Höhern- und Nieder- Gerichten Unsers Landes über den wahren Verstand des in Unser vor einigen Jahren publicirten Wechsel- Ordnung enthaltenen Articuli 45. worinnen verordnet / daß / wann ein eigener Wechsel- Brief nach der Verfall- Zeit nicht in Jahr und Tage / ein traslirter aber nicht nach Verfließung eines Monaths präsentiret / und die Bezahlung gefodert / oder der Wechsel protestiret wird / solcher dem Inhaber zur Last vor bezahlet gehalten und erloschen seyn solle / verschiedentlich Zweifel entstanden / ob durch dergleichen negligenz die ganze Schuld- Foderung verlohren und erloschen sey? Oder ob nur das Wechsel- Recht und die daraus fließende Privilegia und Vortheile cessiren / der Wechsel- Brief aber nichts destoweniger als eine Handschrift noch Krafft haben / und der Inhaber darauf als ein ander Instrumentum guarentigiatum zu klagen befugt seyn solle; Und Wir dann bey Publication der Wechsel- Ordnung allerdings der Meynung gewesen / daß zwar die angezogene Saumseligkeit mit dem Verlust des Wechsel- Rechts und derer daraus zustehenden Vortheilen keines wegés aber mit Annul-
lirung

lirung oder Mortification der ganzen Foderung be-
straffet werden solle; So haben Wir solches hiemit
gnädigst declariren / und Unsern so wol hohen als
andern Gerichten hiedurch zugleich anbefehlen wollen/
ben dergleichen vorkommenden Fällen sich in Judican-
do darnach zu achten. Zu mehrern Urkund haben
Wir diese Unsere Declaration eigenhändig unterschrie-
ben / und mit Unserm Fürstlichen Geheimbten Lanze-
ley-Secret bekräftiget / auch solche zu jedermanns
Wissenschafft durch öffentlichen Druck zu publiciren/
und gewöhnlicher Orthen zu affigiren befohlen. Geben
in Unser Bestung Wolffenbüttel den 28. April. 1727.

August Wilhelm.



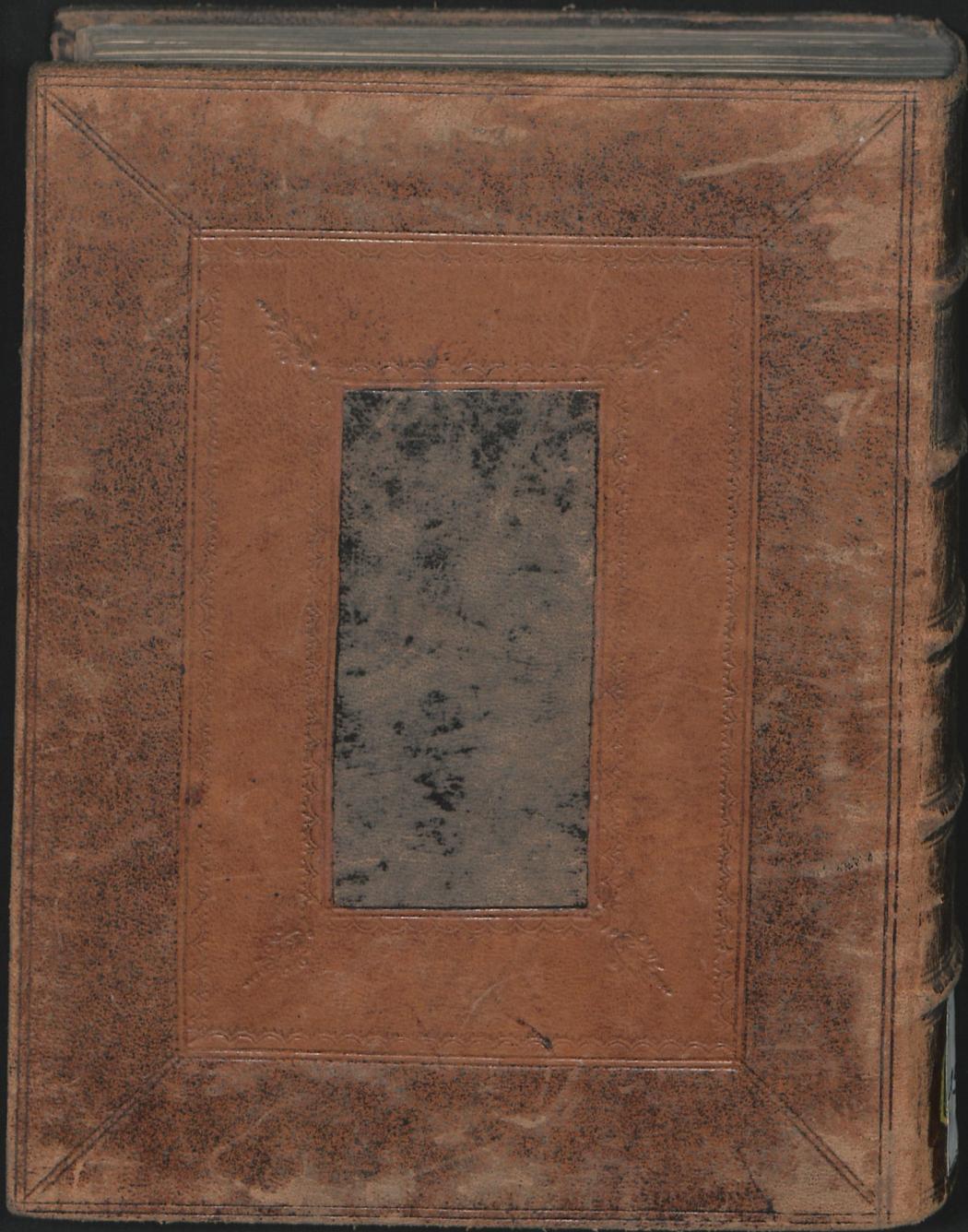
L. D. G. v. Dehn.



153411

1018 R
VD 17







DECLARATIO.
Der
Wechsel = Ordnung

betreffend

den 45. und 54. Artic.

Vom 25. Octob. 1723 und 28. Apr. 1727.